

Fall 31: Der Schließfach-Trick*(BGH, GA 1966, 212)*

A besaß einen Schlüssel, der einem Schlüssel zu den Schließfächern am Hauptbahnhof ähnelte. Diesen Umstand beschloss A auszunutzen. Im Hauptbahnhof sah er den Reisenden R, der gerade im Begriff war, mit seinem Koffer den Wartesaal (DB-Lounge) für Fahrgäste der 1. Klasse zu betreten. Auf diesen ging A zu und spiegelte ihm vor, dass der Koffer nicht mit in die Lounge genommen werden dürfe, sondern in einem Schließfach untergestellt werden müsse; er wolle R dabei behilflich sein. Beide begaben sich zu den Schließfächern, wo A den Koffer des R einschloss. Nunmehr handigte A dem R anstelle des echten Schließfachschlüssels den ähnlichen Schlüssel aus. R bedankte sich für die Hilfsbereitschaft und begab sich in die Lounge. Als A gerade dabei war, den Koffer mit dem richtigen Schlüssel wieder aus dem Schließfach zu nehmen, stand R hinter ihm. Er hatte inzwischen von anderen Reisenden erfahren, dass er wohl einem Schwindler aufgesessen sei. So veranlasste er die Festnahme des A. Strafbarkeit des A?

Lösung:**I. § 263 I StGB bezüglich Koffer**

Indem A dem R erklärte, dass der Koffer nicht in die Lounge mitgenommen werden dürfe und R den Koffer von A in ein Schließfach einschließen ließ, kann sich A nach § 263 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a. A hat den R über die Tatsache getäuscht, dass der Koffer nicht mit in die DB-Lounge genommen werden darf und R unterlag diesbezüglich einem Irrtum.

b. R müsste aufgrund des Irrtums aber auch eine Vermögensverfügung vorgenommen haben. Eine Vermögensverfügung ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das sich unmittelbar, d.h. ohne zusätzliche deliktische Zwischenhandlungen des Täters, vermögensmindernd auswirkt (vgl. *Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 263 Rn. 22). Hierbei ist es grundsätzlich nicht notwendig, dass der Getäuschte weiß, dass er eine Vermögensverschiebung veranlasst, die Verfügung also bewusst oder unbewusst erfolgt (BGHSt 14, 170 (172) und BGHSt 19, 37 (45)). Hiernach könnte man im Gestatten des Einschließens an R, der den Schlüssel behielt und damit letztlich den Besitz erlangte, der einen vermögenswerten Vorteil darstellt (Möglichkeit der gutgläubigen Weiterverfügung nach §§ 929 S. 1, 932 S. 1 BGB), eine Vermögensverfügung erblicken und damit letztlich – wenn man bereits eine schadensgleiche Vermögensgefährdung annimmt – objektiv einen Betrug. Der Begriff der Vermögensverfügung bildet jedoch das entscheidende Abgrenzungskriterium des Selbstschädigungsdelikts Betrug vom Fremdschädigungsdelikt Diebstahl von jenem der Wegnahme iSd § 242 StGB abgrenzen, die sich beide ausschließen (so BGHSt 17, 206 (209), BGHSt 41, 198 (201 ff.), *Tröndle/Fischer*, 52. Aufl., § 263 Rn. 40, *Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 263 Rn. 22 und *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, 27. Aufl., Rn. 619): „Betrug liege vor, wenn der Getäuschte aufgrund freier, nur durch Irrtum beeinflusster Entschließung Gewahrsam übertragen wolle und übertrage; Diebstahl sei gegeben, wenn die Täuschung lediglich dazu dienen solle, einen gegen den Willen des Berechtigten gerichteten eigenmächtigen Gewahrsamsbruch des Täters zu ermöglichen oder wenigstens zu erleichtern“ (BGHSt 41, 198 (201)). Dies führt dazu, dass in Fällen des Sachbetrugs ausnahmsweise doch ein Verfügungsbewusstsein zu verlangen ist, um einen Betrug und nicht einen Diebstahl anzunehmen (Vgl. BGHSt 41, 198 (202 f.), *Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 263 Rn. 24 und *Tröndle/Fischer*, 52. Aufl., § 263 Rn. 44). Nur dann liegt ein Einverständnis in den Gewahrsamswechsel vor, so dass keine Wegnahme sondern eine Verfügung gegeben ist.

Ein derartiges Einverständnis des R könnte man bereits zu Zeitpunkt des Einschließens des Koffers erblicken. Wird ein Koffer aber in ein Schließfach eingeschlossen, so besteht einzig eine Gewahrsamslockerung, da durch den Besitz des Schlüssels jederzeit ein Zugriff möglich ist. Der Gewahrsamswechsel vollzog sich damit hier erst in dem Zeitpunkt, in dem A dem R den falschen Schlüssel herausgab, da R so selbst keine Zugriffsmöglichkeit mehr auf den Koffer und deren Inhalt hatte. Soweit R mittels des Bahnhofspersonals und eines Nachschlüssels wieder in den Besitz des Koffers gelangen kann, bedeutet dies nur eine geringe Chance der Risikoverschaffung (BGH, GA 1966, 212 (213)). Dies geschah ohne ein Einverständnis des R.

Es liegt dem keine Vermögensverfügung des R vor.

2. Ergebnis

A hat sich damit nicht nach § 263 I StGB strafbar gemacht.

II. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 2 StGB bezüglich des Koffers

Indem A den Schlüssel vertauschte und später den Koffer aus dem Schließfach nahm, kann A sich nach §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 2 StGB bezüglich des Koffers strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

Hierzu müsste A den Koffer, für ihn eine fremde bewegliche Sache, dem R weggenommen haben. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen (nicht notwendigerweise tätereigenen) Gewahrsams. Mit dem Einschließen des Koffers in das Schließfach wurde der Gewahrsam des R an dem Koffer nur gelockert, insoweit er mittels des Schließfachschlüssels weiterhin eine Zugriffsmöglichkeit hatte. Diese endete aber zu dem Zeitpunkt, indem A sich den einzigen Schlüssel verschaffte und R den falschen Schlüssel überreichte – ab diesem Zeitpunkt hatte nur A die Möglichkeit, sich jederzeit den Koffer zu verschaffen. Der Gewahrsam war demnach auf A übergegangen, ohne dass dies von einem Einverständnis des R gedeckt war. A hat demnach den Koffer dem R weggenommen.

2. Subjektiver Tatbestand

Dies geschah vorsätzlich. Fraglich ist einzig, ob A Zueignungsabsicht bezüglich des Koffers hatte. Hieran könnte man zweifeln, insoweit es beim Diebstahl eines Koffers vornehmlich um den Inhalt geht (vgl. BGH, MDR/D 1976, 16, BGH, NJW 1990, 2569 und BGH, NStZ-RR 2000, 343). Im Rahmen der Aneignung genügt jedoch eine zumindest vorübergehende Aneignung, so dass es für eine Zueignungsabsicht ausreichen würde, wenn A den Koffer zumindest als Transportgerät nutzen wollte (so zutreffend *Gropp*, JR 1985, 518 (521)). Hiervon ist angesichts eines typischen Kofferinhaltes auszugehen. A hatte damit auch bezüglich des Koffers Zueignungsabsicht.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Mangels Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen geschah die Tat rechtswidrig und schuldhaft.

4. § 243 I 2 Nr. 2 StGB

A könnte sogar einen besonders schweren Fall des Diebstahls verwirklicht haben. In Betracht kommt hier der Diebstahl von Sachen, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung besonders gegen Wegnahme geschützt ist (§ 243 I 2 Nr. 2 StGB). Eine derartige Schutzvorrichtung kann – insoweit es um den Diebstahl des Koffers geht! – einzig im Schließfach gesehen werden. Die Wegnahme erfolgte jedoch dadurch, dass A dem R den anderen Schlüssel gab, so dass das Schließfach durch A jederzeit geöffnet werden konnte und keinerlei Schutzvorrichtung mehr bieten konnte. Durch das geschickte Vorgehen des A, der damit eine erhöhte kriminelle Energie offenbarte, könnte man jedoch einen unregelmäßigen schweren Fall durchaus annehmen.

5. Ergebnis

Hinsichtlich des Koffers hat sich A damit nach §§ 242 I, 243 I 1 StGB strafbar gemacht.

III. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 2 StGB hinsichtlich des Kofferinhaltes

Darüber hinaus kann sich A durch das Vertauschen der Schlüssel und an sich nehmen des Koffers auch nach §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 2 StGB hinsichtlich des Kofferinhaltes strafbar gemacht haben.

A hat dem R den Kofferinhalt, für ihn fremde bewegliche Sachen, durch das Vertauschen der Schlüssel und damit Erlangung des Gewahrsams über den im Schließfach befindlichen Koffer und seinem Inhalt dem R weggenommen. Dies geschah vorsätzlich und mit Zueignungsabsicht sowie rechtswidrig und schuldhaft.

Fraglich ist einzig, ob A sogar einen besonders schweren Fall des Diebstahls verwirklicht hat. In Betracht kommt hier erneut § 243 I 2 Nr. 2 StGB. Nachdem das Schließfach keinen Schutz mehr bot, kann einzig noch der Koffer ein schützendes verschlossenes Behältnis dargestellt haben. Ein Behältnis ist jedes Raumgebilde, das zur Aufnahme von Sachen und deren Umschließung, nicht aber zum Betreten von Menschen bestimmt ist (*Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 243 Rn. 15). Verschlossen ist das Behältnis, wenn sein Inhalt mittels einer technischen Schließeinrichtung oder auf andere Weise gegen den unmittelbaren ordnungswidrigen Zugriff von außen gesichert ist (*Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 243 Rn. 15). Ein abschließbarer Koffer würde daher genauso hierunter fallen wie ein verschnürter Koffer, so dass ein Koffer grundsätzlich als taugliches Behältnis anzusehen ist. Fraglich ist einzig, ob § 243 I 2 Nr. 2 StGB auch dann eingreift, wenn A wie hier zwar den Koffer samt Inhalt an sich bringt, er den Koffer als verschlossenes Behältnis aber zu keiner Zeit geöffnet hat. Da der

Gesetzgeber jedoch im Verhältnis zum früheren Recht gerade auch den Fall erfassen wollte, „dass der Dieb die verschlossene Kassette aus einem Haus stiehlt und erst an einem anderen Ort aufbricht“ (BT-Ds. IV/650, S. 403), soll nach einer Auffassung auch der Fall erfasst sein, dass das verschlossene Behältnis zunächst verschlossen bleibt (BGHSt 24, 248 f., *Wessels/Hettinger*, BT 2, 27. Aufl., Rn. 224, LK/Ruß, 11. Aufl., § 243 Rn. 18 und *Rengier*, BT I, 6. Aufl., § 3 Rn. 17). Zwar überwindet der Täter dann zu keiner Zeit die Schutzvorrichtung (so der Einwand von Sch/Schr/Eser, 26. Aufl., Rn. 25). Der Grund für die Strafschärfung liegt jedoch darin, dass der Täter ein erhöhtes Maß an Rücksichtslosigkeit durch den Diebstahl einer gesicherten Sache zeigt, sich von dieser nicht abschrecken lässt und erkennen gibt, dass er auf die Erhaltung der gesicherten Sache einen besonderen Wert legt (LK/Ruß, 11. Aufl., § 241 Rn. 18). Folgt man dem, so hat A hier das Regelbeispiel des § 243 I 2 Nr. 2 StGB verwirklicht.

A hat sich damit hinsichtlich des Kofferinhaltes nach §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

IV. § 242 I StGB hinsichtlich des Schließfachschlüssels

Ein Diebstahl des A am Schließfachschlüssel selbst scheidet daran, dass R zu keinem Zeitpunkt Gewahrsam am Schlüssel hatte.

V. § 246 I StGB hinsichtlich des Schließfachschlüssels

Eine Unterschlagung am Schließfachschlüssel scheidet mangels Zueignung aus, insoweit A den Schlüssel durch das Benutzen ja wieder der Deutschen Bahn zurückgibt und die Öffnung des Schließfaches und Entnahme des Koffers nicht als Erlangung des im Schlüssel verkörperten Wertes angesehen werden kann.

VI. Konkurrenzen und Ergebnis

Die Entnahme von Koffer und dessen Inhalt erfolgte nicht nur mit einer Handlung, es stellt auch nur einen Diebstahl dar, mit dem mehrere fremde Sachen weggenommen wurden. A hat sich damit nur nach §§ 242 I, 243 I 1 StGB (§ 243 I 2 Nr. 2 StGB sagt ja auch nur, wann § 243 I 1 StGB in der Regel erfüllt ist!) strafbar gemacht.